



Öffentliche Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme, Abreinigung und Einleitung von Grundwasser für das Vorhaben einer hydraulischen Sanierung und Sicherung der PFAS-Grundwasserverunreinigung „Lager 61“

Zur ordnungsbehördlichen Gefahrenabwehr führt die Landeshauptstadt Düsseldorf, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, eine Grundwassersanierungsmaßnahme im Bereich einer großflächigen Grundwasserverunreinigung mit per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) im Bereich Oberbilk durch. Hierzu wird bereits seit 2003 das belastete Grundwasser über Sanierungsbrunnen gefördert, in einer Sanierungsanlage gereinigt und in die Innere Südliche Düssel eingeleitet. Für den Weiterbetrieb der Sanierungsanlage und der Sanierungsbrunnen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von 657.000 m³/Jahr schadstoffbelastetem Grundwasser im Umfeld der Albertstraße 32 sowie die anschließende Einleitung des gereinigten Grundwassers in die Innere Südliche Düssel.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme, -reinigung und -einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind, dass die Einwirkung auf das Grundwasser keinen relevanten hydraulischen Einfluss auf das Umfeld der Entnahme hat. Schutzmaßnahmen minimieren das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser. Die Qualität des Grundwassers wird durch die Maßnahme insgesamt verbessert. Durch die kontinuierliche Überwachung der Roh- und Reinwasserqualität sowie Funktionalität der Sanierungsanlage sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer zu erwarten. Im bisherigen Anlagenbetrieb sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt belegt und daher zukünftig auch nicht zu erwarten. Die zu betreibenden Anlagenkomponenten sind bereits vorhanden, so dass kein weiteres Einwirken auf den Boden notwendig ist.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Pähler